



**Georg-Elser-Schule**

# Schulordnung

**Georg-Elser-Schule**

Grund- und Realschule Königsbronn  
Springenstraße 19  
89551 Königsbronn  
07328 9625-60  
[www.georg-elser-schule.de](http://www.georg-elser-schule.de)  
[info@georg-elser-schule.de](mailto:info@georg-elser-schule.de)

Stand: Juli 2024

## Vorwort

Das Zusammenleben in der Schule gelingt nur, wenn wir uns gegenseitig anerkennen und Verantwortung füreinander übernehmen. Gewaltlosigkeit - auch in der Sprache -, kameradschaftliches Verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme, Respekt, Hilfe und Höflichkeit sind unsere Ziele.

Die Schule ist ein Ort des Lernens und bedarf der Ruhe, der Disziplin und der Einhaltung von Regeln, welche die Schülermitverantwortung, der Elternbeirat und die Gesamtlehrerkonferenz in enger Zusammenarbeit vereinbart haben.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen hat die Schulkonferenz folgende Schul- und Hausordnung einstimmig verabschiedet:

### Unterrichts- und Pausenzeiten

<b>1. Schulhausöffnung</b>	7.45 Uhr
<b>Mensaöffnung</b>	7.00 Uhr

### 2. Unterrichtszeiten und Pausen

1. Stunde:	08.00 - 08.45 Uhr	5 Minuten Pause
2. Stunde:	08.50 - 09.35 Uhr	15 Minuten Pause
3. Stunde:	09.50 - 10.35 Uhr	5 Minuten Pause
4. Stunde:	10.40 - 11.25 Uhr	10 Minuten Pause
5. Stunde:	11.35 - 12.20 Uhr	5 Minuten Pause
6. Stunde:	12.25 - 13.10 Uhr	Mittagspause
7. Stunde:	14.05 - 14.50 Uhr	5 Minuten Pause
8. Stunde:	14.55 - 15.40 Uhr	5 Minuten Pause
9. Stunde:	15.45 - 16.30 Uhr	

- 3. Mittagspause:** 12.20 - 14.00 Uhr  
geöffnet sind: - Eingangsbereich der Realschule  
- Mensa (Spielraum, Ruheraum, Computerraum)

### 4. Unterrichtsende 16.30 Uhr

Nach dem Unterrichtsende verlässt du das Schulgebäude.

# Verhalten

## 1. Schulgelände

1. Als Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 10 der Georg-Elser-Schule Königsbronn darfst du das Schulgelände während der Pausen und der Freistunden **nicht verlassen**.

Wird nachmittags Unterricht erteilt oder werden ergänzende Angebote der offenen Ganztageschule durchgeführt, **kann** dir die Schule gestatten, das Schulgelände während der Mittagspause zu verlassen, wenn eure Erziehungsberechtigten dies schriftlich **beantragt haben und du einen Ausweis erhalten hast**.

2. Die Schule kann die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes einschränken oder ganz aufheben. Sie muss dies tun, soweit es aufgrund konkreter Vorkommnisse zu eurem Schutz oder dem Schutz Dritter geboten erscheint. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Aufsicht führende Lehrkraft.

## 2. Wartezeiten

Wenn dein Unterricht später beginnt, in Hohlstunden, nach Sportstunden und vor dem Fachunterricht wartest du jeweils im Eingangsbereich oder in der Mensa und verhältst dich ruhig.

## 3. Pausen

Nach den Pausen bereitest du dich an deinem Arbeitsplatz auf die kommende Stunde vor.

Die Fünf-Minuten-Pause dient dem Wechsel der Fachräume. Dies machst du bitte ohne Kreischen und Rennen in größtmöglicher Ruhe.

In den großen Pausen verlässt du zügig das Klassenzimmer und die Gänge und hältst dich im Pausenhof auf. Bei schlechtem Wetter kannst du dich auch im Pausen- und Eingangsbereich der Schulgebäude oder in der Mensa aufhalten.

Bei Problemen in den Pausen wendest du dich zunächst an die Pausenaufsicht, bzw. an deine Klassenlehrerin oder deinen Klassenlehrer. Der Weg zum Lehrerzimmer sollte nur in äußersten Notfällen erfolgen. Bedenke, dass auch Lehrerinnen und Lehrer Pause brauchen.

Während der Pausen darf das Pausengelände nicht verlassen werden.

#### **4. Klassenzimmer und Fachräume**

Rücksichtsvoll verhält sich, wer seinen Arbeitsplatz im Klassenzimmer und Fachraum ordentlich hinterlässt, denn Einrichtungsgegenstände und Arbeitsmaterialien sind fremdes Eigentum und müssen noch anderen Schülern gebrauchsfähig zur Verfügung stehen.

Jede Klassengemeinschaft ist für ihr Klassenzimmer verantwortlich. Sorge für Sauberkeit am Platz, im Zimmer und auf den Fluren, bevor du nach der letzten Unterrichtsstunde das Klassenzimmer verlässt, stellst du deinen Stuhl hoch.

Wenn du als Ordner eingeteilt bist, musst du außerdem die Tafel reinigen, die Fenster schließen und das Licht löschen.

#### **5. Sicherheit im Schulhaus und Schulgelände**

Um Verletzungen vorzubeugen, darfst du nicht wild umher rennen, mit gefährlichen Gegenständen (z.B. Krampen, Schneebällen usw.) werfen oder gar schießen, auch Raufereien aller Art sind dir nicht erlaubt.

Messer, Schleudern, Waffen und waffenähnliche Gegenstände sind verboten. Heizkörper, Treppen, Geländer und Fenstersimse sind weder Turngeräte noch Sitzgelegenheiten.

Besondere Vorsicht ist in den Fachräumen geboten!

Auf dem Weg zur Schule, zu den Sportstätten und auf dem Heimweg musst du zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer die Straßenverkehrsordnung beachten.

**Merke:**

Beachte den Schul- und Radwegeplan!

Beachte die Verkehrszeichen, benutze die Zebrastreifen, schaue erst nach links, dann nach rechts!

## 6. Gesundheit, Hygiene und Sauberkeit

Alkohol und Drogen zerstören deine Gesundheit sowie unsere Gemeinschaft, deshalb darfst du sie nicht auf das Schulgelände und in das Schulgebäude mitbringen.

Achte auf dein Outfit, dazu gehören die tägliche Körperpflege, saubere Kleidung sowie für den Sportunterricht eine extra Sportbekleidung.

**Merke:** Straßenschuhe für die Straße,  
Hallenschuhe (helle Laufsohle) für die Sporthalle.

Jacken und Schirme gehören an die Kleiderablage in oder vor den Klassenzimmern.

**Beachte:** Nimm deine Wertsachen an dich!

Beschrifte, verschmiere, verschmutze und beschädige bitte nicht deinen Arbeitsplatz (Tisch, Stuhl, Wände, Umkleidekabinen ...)

Während des Unterrichts darfst du nicht essen und trinken. (Ausnahmen gelten nur in Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer)  
In den Fachräumen darfst du auf keinen Fall essen und trinken.

Gebrauchte Kaugummis wickelst du vor dem Stundenbeginn in Papier ein und wirfst sie dann in den Papierkorb.

## 7. Umwelt

Dass wir nicht gegen, sondern mit der Natur leben, ist für uns besonders wichtig. Deshalb beachten wir an unserer Schule folgende Dinge:  
Verzichte auf Verpackungsmüll wie Dosen, Alufolie, Einwegflaschen und verwende stattdessen Mehrwegflaschen, benutze umweltfreundliche Schreib- und Arbeitsmittel (Einbände für Hefte und Bücher aus Papier, ...). Deine Abfälle wirfst du in die dafür auf jedem Stockwerk bereitgestellten Mülleimer.

**Merke:** Menschen tragen Verantwortung.

## **8. Handy, ...**

Gesamtlehrerkonferenz und Elternbeirat haben beschlossen, dass Handys und Smartwatches während der Schulzeit auf dem Schulgelände auszuschalten sind.

In Ausnahmefällen dürfen die Geräte nur eingeschaltet bleiben, wenn dies vor Stundenbeginn von der unterrichtenden Lehrkraft genehmigt wurde. Bei Verstößen gegen die Regel, wird das Handy bzw. die Smartwatch vorübergehend aufbewahrt und muss von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

## **9. Bus**

Nur wenn wir uns gegenseitig respektieren, erreichen wir vor und in den Bussen eine angenehm menschenwürdige Atmosphäre. Falls zum Ende des Unterrichts ein Bus an der Schulhaltestelle abfährt, müssen die Schüler dort einsteigen. Die Schülerinnen und Schüler von der Heide fahren im ersten Oberkochener Bus mit, damit sie ihren Anschlussbus in Oberkochen erreichen.

Stell dich in die Reihe, halte sie ein, lasse vor und hinter dir genügend Platz. Achte darauf, dass die Taschen der Länge nach in einem Bogen aufgestellt werden.

Drängle, stoße und schubse nicht, wenn der Bus kommt!

Rücke im Bus auf und setze dich so, dass möglichst viele Schüler einen Sitzplatz finden. Wenn ältere Menschen mitfahren, bietest du ihnen selbstverständlich einen Sitzplatz an und beweist so gute Erziehung Höflichkeit und Charakterstärke. Unterstütze durch dein besonnenes und ruhiges Verhalten den Busfahrer in seiner Konzentration auf den Straßenverkehr.

Aufsichtführende Lehrerinnen und Lehrern verweisen dich, wenn du drängelst, ans Ende der Warteschlange und lassen dich notfalls nicht in den Bus einsteigen. Ihre Anordnungen müssen von dir strikt eingehalten werden.

## 10. Hausaufgaben

Hausaufgaben gehören zum guten Unterricht, daher gehört ihre termingerechte Erledigung zu deinen selbstverständlichen Pflichten, bei denen du deine Selbständigkeit und Eigenverantwortung beweisen kannst. Die Überwachung ist Aufgabe der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.

### Ausführungsbestimmungen:

1. Alle Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, die Hausaufgabenstellung schriftlich zu notieren und die Hausaufgaben termingerecht anzufertigen. Dafür ist unser Schulplaner gedacht, der für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe verpflichtend ist.
2. Der Schulplaner wird von unserer Schülerzeitung jedes Jahr neu aufgelegt. Die Gremien der Georg-Elser-Schule haben einstimmig beschlossen, dass dieser mit einem Eigenanteil von allen Schüler und Schülerinnen erworben werden muss.
3. Die pünktliche und regelmäßige Erledigung der Hausaufgaben hat für alle Schülerinnen und Schüler positive Auswirkungen. Dies konkret umzusetzen, liegt in der pädagogischen Verantwortung der einzelnen Lehrkräfte.
4. Sollten Hausaufgaben ausnahmsweise nicht termingerecht oder nur unvollständig angefertigt worden sein, wird dies zunächst nicht bestraft; die eigenverantwortliche Nacharbeit wird erwartet.
5. Wenn Hausaufgaben wiederholt nicht erledigt sind, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und pädagogisch beraten.
6. Besonders gelagerte Einzelfälle werden von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer mit den betroffenen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten besprochen und pädagogisch angemessen geregelt.

## 11. Entschuldigungen und Beurlaubungen

Wenn du krank bist, sollen dich bitte deine Eltern morgens vor Unterrichtsbeginn entweder telefonisch im Sekretariat (07328 9625-60 oder -65) oder per Fax (07328 9625-64) entschuldigen. Dennoch wird spätestens am dritten Tag eine schriftliche Entschuldigung benötigt. Benütze dazu Deinen Schulplaner.

Einen Antrag auf Beurlaubung für bis zu zwei Unterrichtstagen kann über den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin gestellt werden. Eine Beurlaubung direkt vor oder nach den Ferien kann nicht bewilligt werden. Arztbesuche sollen möglichst nicht in die Unterrichtszeit gelegt werden.

**Fastenbrechen / Ramadan:** Für das Zuckerfest können Sie Ihr Kind einen Tag beurlauben lassen. Der Antrag muss rechtzeitig schriftlich bei der Schulleitung eingehen und von dieser genehmigt werden. Der versäumte Lernstoff muss selbstverständlich nachgeholt werden.

## **12. Sonstige REGELUNGEN an unserer Schule**

### **Taschenrechner – Bücher**

Am Ende der Klasse 7 bzw. zu Anfang der Klasse 8 erhältst du einen Taschenrechner von unserem Schulträger. Hierfür musst du einen Eigenanteil von 10 € bezahlen. Den Taschenrechner darfst du beim Verlassen der Schule behalten.

Für verlorengegangene oder kaputte Bücher und Taschenrechner musst du selbst aufkommen. Bei Ersatz von Büchern gilt folgende Staffelung:

Schulbücher,

- die im 1. Jahr im Einsatz sind, müssen zu 100 %
- die im 2. Jahr im Einsatz sind, müssen zu 75 %
- die im 3. Jahr im Einsatz sind, müssen zu 50 %
- die im 4. Jahr im Einsatz sind, müssen zu 25 %
- die im 5. Jahr und länger im Einsatz sind müssen nicht

erstattet werden.

### **Sport und Fasten / Ramadan**

Grundsätzlich darf das Fasten nicht als Entschuldigung für Regel- und Pflichtverletzungen im Schulalltag – also auch im Sportunterricht – herhalten, denn das besondere Opfer des Fastens besteht darin, es als eine zusätzliche Leistung zu erbringen, ohne sonstige Pflichten zu vernachlässigen.

Während des Ramadans können deshalb fastende Schülerinnen und Schüler, die nicht am Sportunterricht teilnehmen, zu theoretischen / schriftlichen Arbeiten verpflichtet werden.

### **Fundsachen**

Schauen Sie bitte bei unseren Hausmeistern Herrn Marquardt und Herrn Riget vorbei! Es ist hilfreich, wenn Sie die Sachen Ihrer Kinder mit dem Namen versehen.



# Rauchen in der Schule

## Verwaltungsvorschrift vom 26.01.1989

### Grundlage

Wissenschaftliche Forschungsergebnisse belegen die Gesundheitsgefährdung durch das Rauchen und das Passivrauchen.

### Rauchverbot

- besteht grundsätzlich für Schüler bis einschließlich Klasse 10 in der Schule, d. h. im Schulhaus und auf dem Schulgelände
- besteht für Lehrer, Schüler und sonstige Personen in allen Räumen, die für Schüler und Lehrer bestimmt sind (z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Pausenhalle, Gebäudegänge, Sekretariat usw.).

### Regelung an unserer Schule

#### Gemeinsames Vorgehen für eine rauchfreie Schule Schuljahresbeginn

Information durch Elternbrief

Information am 1. Elternabend durch Klassenlehrer

Information durch Klassenlehrer an Schüler

### Meldung eines Verstoßes beim Klassenlehrer

👁️ **Klassenlehrer führt Liste und kontrolliert die Maßnahmen**

### Maßnahmen:

Bei jedem Verstoß: Eintrag ins Tagebuch und Elternbenachrichtigung

Zusätzlich:

1. Verstoß Text abschreiben (Vordruck), Abgabe **unbedingt** am Folgetag
2. Verstoß 2 Stunden Nachsitzen beim Klassenlehrer (Text abschreiben)
3. Verstoß 5-seitige Dokumentation zum Thema „Rauchen“ anfertigen (Zeit: 1 Woche)
4. Verstoß Elterngespräch – Androhung § 90 (Schulleitung, Eltern, Schüler)
5. Verstoß Zeitweiliger Unterrichtsausschluss (§ 90)
6. Verstoß Einzelfallentscheidung

## **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§90 SchG)**

### **Zweck:**

Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, Erfüllung der Schulbesuchspflicht einschließlich der Verhaltenspflicht, Einhaltung der Schulordnung, Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schulen.

**Grundsätzlich** sind Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen anfechtbare Verwaltungsakte, die Einhaltung vorgeschriebener Verfahrensabläufe ist unerlässlich, gegen die Maßnahmen besteht für die Betroffenen Rechtsschutz (u. a. Anhörungsrecht, Widerspruchsrecht, Recht auf Anfechtungsklage).

**Voraussetzung der Anwendung** von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Prüfung, ob rein pädagogische, formlose Maßnahmen Erfolg versprechen,
2. a) Prüfung, ob die Maßnahme einem der vorgesehenen Zwecke dient,  
b) Vorliegen nachprüfbar belegbarer Sachverhalte,  
c) Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (insbesondere Prüfung, ob Maßnahmen geringerer Tragweite dieselben Zwecke erfüllen kann),  
d) Vorliegen von schuldhaftem, d. h. fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des Schülers,  
e) Einräumung des Anhörungsrechts.

### **Anlässe**

- a) Verstöße gegen die Schulbesuchspflicht: Nichtteilnahme am Unterricht und Unterrichtsveranstaltungen;
- b) Verstöße gegen die Verhaltenspflicht: Verweigerung der aktiven Mitarbeit, Vernachlässigung der häuslichen Vorbereitung, Vernachlässigung oder Verweigerung der Hausaufgabenerledigung, Nichtbeachtung der Haus- und Schulordnung, Nichtbeachtung der Ordnungsvorschriften der Schule, Störung des Unterrichts und Schulbetriebs, mutwilliges oder vorsätzliches Zerstören von Schuleigentum, Gefährdung von sittlicher Entwicklung, Gesundheit und Sicherheit von Mitschülern.

**Verboten sind** körperliche Züchtigung und Kollektivstrafen (bei fehlender Ermittlung des Schuldigen).

**Formlose, rein pädagogische Maßnahmen sind u. a.:** Zurechtweisung, Tadel, Erteilung von Ordnungsaufträgen, Änderung der Sitzordnung, Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, pädagogische Gespräche, zeitweilige Verwahrung unterrichtsfremder Gegenstände, Klassenbucheintrag sowie sonstige Maßnahmen, die der Einzelsituation entstammen.

**Keine Erziehungsmaßnahmen sind** schlechte Leistungsnoten bei Fehlverhalten.

(Nau: Schulleiter-ABC - eine Sachkartei für den verwaltungstechnischen Bereich der Schulleitung in Baden-Württemberg (GS, HS, So), Verlag E. C. Baumann KG, 8650 Kulmbach)

## Übersicht: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Schulgesetz § 90)

	Maßnahme	Wer entscheidet?	<u>Anhörung?</u>
<p><b>Stets gilt:</b> Pädagogische Erziehungsmaßnahmen“ oder Vereinbarungen reichen nicht aus. Die Grundsätze des mildesten Mittels und der Verhältnismäßigkeit sind anzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine Aufschiebende Wirkung</p>	<p><b>Nachsitzen</b> bis zu zwei Unterrichtsstunden</p>	<p>Klassenlehrer/in bzw. unterrichtende Lehrkraft</p>	<p>Es genügt die Anhörung des Schülers bzw. der Schülerin.</p>
	<p><b>Nachsitzen</b> bis zu vier Unterrichtsstunden</p>	<p>Schulleiter/in</p>	
	<p><b>Überweisung</b> in eine Parallelklasse *)</p>	<p>Schulleiter/in</p>	<p>Die Schulleitung gibt dem Schüler bzw. der Schülerin sowie bei Minderjährigen auch den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Anhörung; diese können einen Beistand hinzuziehen.</p>
	<p><b>Androhung</b> des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht</p>	<p>Schulleiter/in <b>Die Maßnahme wird den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen mitgeteilt</b></p>	
<p><b>Zusätzlich gilt:</b> Nur zulässig, wenn durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer verletzt</p>	<p><b>Ausschluss</b> vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen **)</p>	<p>Schulleiter/in nach Anhörung von Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz.</p>	
<p><b>Zusätzlich gilt:</b> Das verbleiben des Schülers oder der Schülerin in der Schule muss eine Gefahr für die Erziehung und Unterricht, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler/innen befürchten lassen.</p>	<p><b>Ausschluss</b> vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen **)</p>	<p>In dringenden Fällen kann die Schulleitung den Schulbesuch ohne Beteiligung der Konferenz untersagen (bis zu 5 Tagen, wenn der zeitweilige Ausschluss, bis zu 2 Wochen, wenn der Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist). Zuvor ist die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer zu hören.</p> <p>Die Maßnahme ist dem Jugendamt (teilweise Kann- bzw. Sollvorschrift vgl. § 90, Abs. 8) <b>bzw. den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen</b> mitzuteilen.</p> <p>Auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin bzw. bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten ist die Schulkonferenz beim Schulausschluss (nicht beim Unterrichtsausschluss) zu beteiligen. ***)</p>	
	<p><b>Androhung</b> des Ausschlusses aus der Schule</p>		
	<p><b>Ausschluss</b> aus der Schule</p> <p>Hinweis: Die „neue“ Schule kann die Aufnahme von einer Vereinbarung über eine Verhaltensänderung abhängig machen und eine Probezeit bis zu 6 Monaten festlegen.</p>		
	<p><b>Ausschluss</b> aus allen Schulen des Schulorts, des Landkreises, des Oberschulamtsbezirks, des Landes</p>	<p>Regierungspräsidium (bei Ausschluss aus allen Schulen des Landes: Kultusministerium) Die Maßnahme wird dem Jugendamt <b>und den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen</b> mitgeteilt.</p>	<p>Die Anhörung erfolgt durch die zuständige Behörde.</p>

\*) Diese Maßnahme kann mit der Androhung des Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden.

\*\*) Diese Maßnahme kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden.

\*\*\*) Auf dieses Recht sind der/die Schüler/in bzw. die Erziehungsberechtigten vor der Entscheidung hinzuweisen. Bei Minderjährigen sind auch die Erziehungsberechtigten zu hören!



## Schul- und Pausengelände



Schulgelände

Pausengelände